

**Ergänzungsvertrag zur
Vereinbarung
über den Betrieb einer Kindertagesstätte**

vom 24.06.2016

zwischen

der Gemeinde Bockhorn,
vertreten durch den Bürgermeister Herr Andreas Meinen - nachfolgend Gemeinde genannt -

und

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bockhorn,
vertreten durch den Gemeindegemeinderat - nachfolgend Träger genannt -

über die Trägerschaft der **Ev. Kindertagesstätte Bockhorn, Lauwstr. 7, 26345 Bockhorn mit Außenstelle Kirchenstr. 5a, 26345 Bockhorn**

werden folgende zusätzliche Vereinbarungen getroffen beziehungsweise bestehende geändert:

**zu § 5
Finanzierung**

Leistungen der Kirche

- (1) Der kirchliche Zuschuss (Eigenleistung gem. SGB VIII, § 74) für die Kindertagesstätte wird als Pauschale je Gruppe festgelegt. Dabei wird ein Faktor zur Differenzierung unterschiedlicher Gruppen angewandt. Maßgebend für den kirchlichen Zuschuss sind Art und Anzahl der Gruppen der gültigen Betriebserlaubnis zum 01.08.2017.

Dies sind 4 Vor- und Nachmittagsgruppen, 1 Ganztagsgruppen und 1 Klein- bzw. Spielkreisgruppen.

Die Höhe der Pauschale beträgt derzeit jährlich 9.000 Euro je genehmigter Gruppe in der Kindertagesstätte. Zur Differenzierung werden die folgenden Faktoren angewandt:

| | |
|---|-----|
| Vor- und Nachmittagsgruppen mit dem Faktor: | 1,0 |
| Klein- bzw. Spielkreisgruppen mit dem Faktor: | 0,5 |
| Ganztagsgruppen mit dem Faktor: | 1,5 |

Der jährliche Zuschuss bemisst sich an den genehmigten Gruppen laut Betriebserlaubnis dieser Kindertagesstätte, mit den im Bedarfsfall jährlichen Fortschreibungen der Betriebserlaubnis mit Stand 01.10. jeden Jahres. Erweiterungen, Ausweitungen oder neue Trägerschaften finden jedoch nur nach zustimmendem Beschluss des Oberkirchenrates beim kirchlichen Zuschuss Berücksichtigung.

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg behält es sich vor, diesen kirchlichen Zuschuss ggf. ihrer Finanzentwicklung entsprechend anzupassen. Der Vertragspartner wird hierüber frühzeitig unter Berücksichtigung der geltenden Kündigungsfristen in Kenntnis gesetzt.

Diese Ergänzungsvereinbarung gilt ab dem 01.01.2018.

Bockhorn, den _____

**Für die Gemeinde Bockhorn
-Der Bürgermeister-**

**Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde
Bockhorn
-Der Gemeindegemeinderat-**

Vorsitzende/r

Kirchenälteste/r

**Vorstehender Vertrag wird hiermit gem. Artikel 27 Ziffer 9 der Kirchenordnung
kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Oldenburg, den _____

**Ev.-luth. Oberkirchenrat
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg**

(Siegel)

**Dr. Susanne Teichmanis
Oberkirchenrätin**